

2. Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen

¹Die Heimatpflegerinnen und Heimatpfleger der Landkreise, kreisfreien Städte und Großen Kreisstädte sollen in allen Fragen der Heimatpflege eng mit den Bezirksheimatpflegerinnen und Bezirksheimatpflegern zusammenarbeiten und deren Rat und Fachkenntnisse bei überörtlichen Maßnahmen nutzen.

²Zur Erreichung der verfassungs- und gesetzmäßigen Ziele der Heimatpflege ist es wichtig, dass die Heimatpflegerinnen und Heimatpfleger mit vielen Dienststellen, Organisationen und Personen kooperieren.

³Deshalb ist eine möglichst enge und konstruktive Zusammenarbeit mit staatlichen und kommunalen Behörden, Institutionen und Verbänden anzustreben. ⁴Erwähnt seien insbesondere kirchliche Stellen, Schulen aller Art, Fachstellen und Vereinigungen des Naturschutzes, wissenschaftliche Institutionen, Archive, Museen und Sammlungen, bürgerschaftliche Vereinigungen und Initiativen, lokale und regionale Heimatverbände und Geschichtsvereine.

⁵Alle staatlichen und kommunalen Dienststellen sollen die Heimatpflegerinnen und Heimatpfleger in ihrer Tätigkeit unterstützen und sie bei allen Fragen, bei denen Anliegen der Heimatpflege berührt werden, rechtzeitig und umfassend einbinden.